

Integration oder Ausgrenzung

// Gute Bildung ist Voraussetzung für gute Integration //



CSU-Gesetzesentwurf für ein bay. (Des-)Integrationsgesetz:

Ausgrenzung statt Integration

Erwachsenenbildung nicht vorgesehen

keine Personalstunden für gelungene vorschulische Sprachförderung

keine Fortbildungen für Deutsch für Kindertagesstätten & Grundschulen

teilweise Abschaffung der allgemeinen Schulpflicht

Verpflichtung der Erziehung „in Ansehung der Leitkultur“

repressive Ausrichtung mit Geldbußen an vielen Stellen, „bußbewehrte Pflichten,
„repressive Sanktionen“ oder „konkreter Akzeptanzdruck“

keine Förderverpflichtung des Staates

Integration oder Ausgrenzung ?

// **Bildung ist ein Menschenrecht. Mit guter Bildung gelingt auch gute Integration. Deswegen kritisiert die GEW das CSU Integrationsgesetz. Es ist ein Ausgrenzungsgesetz und Wasser auf die Mühlen von Rechtspopulisten u. Neonazis //**

Die wichtigsten Kritikpunkte zum CSU-(Des)Integrationsgesetz:

1. Der **national-abendländisch getränkte Ton in der Präambel** und Vorschriften, die die „unabdingbare Achtung der (bayerischen) Leitkultur“ von allen Flüchtlingen fordern und im Einzelnen dann diskriminierend gegenüber Ausländer*innen wirken. Beispiele:
„Bayern ist Teil der deutschen Nation [...]“. „Das lange geschichtliche Ringen unserer Nation [...]“ „Jeder Einzelne ist [...] zur Loyalität gegenüber Volk [...] und Staat [...] verpflichtet.“ (Präambel)
„Es ist Ziel dieses Gesetzes [...] [Flüchtlinge] auf die [...] unabdingbare Achtung der Leitkultur zu verpflichten [...]“. (Art. 1)

2. Einteilung der Menschen in 4 diskriminierende Kategorien

„Privilegierte Ausländer“ und Deutsche mit Migrationshintergrund
„Ausländer mit Aufenthaltstitel und ihnen ausnahmsweise gleichgestellte Asylberechtigte“
„Asylbewerber“ („nicht freizügigkeitsberechtigzte Ausländer“)
Deutsche: Für sie gelten aus diesem Gesetz nur die sog. „Jedermann“-Regelungen, die für wirklich alle gelten.

3. teilweise Abschaffung der Schulpflicht

Abschaffung der Schulpflicht für große Teile bisher schulpflichtiger Flüchtlinge. Gesetzesbegründung zu Art. 17a: „Die Schulpflicht besteht [...] so lange nicht, wie eine asylrechtliche Verpflichtung gegeben ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“ Kinder und Jugendliche, die zeitlich unbefristet in einer Asylunterkunft leben müssen, wären damit dauerhaft nicht mehr schulpflichtig.

Widerspruch zur Bay. Verfassung (Art. 129), zur UN-Kinderrechtskonvention (Art. 28) und zur EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33)

4. Zahlreiche Bußgeld-, Kosten- und Schikane-Maßnahmen gegenüber Migrant*innen (Beispiele)

Bussgelder bei Fehlverhalten in kommunalen Schwimmbädern oder Bibliotheken sollen leichter verhängt werden können. (Art. 17a)
Bei „erwartbar“ nicht erfolgreicher Bewältigung von Sprachkursen kann die Erstattung der Kosten verlangt werden. (Art. 4)
Migrant*innen, die nicht ausreichend Deutsch gelernt haben, können verpflichtet werden, Dolmetscher*innen selbst zu bezahlen. (Art. 4)



Sagen Sie nicht „Es geht nicht.“ Sagen Sie uns, was Sie brauchen, damit es geht.

Impressum
Gewerkschaft
Erziehung und
Wissenschaft Bayern,
Anton Salzbrunn
(V. i. S. d. P.),
Schwanthalerstr. 64
80336 München